

**Beförderung GHS A13, Ruhegehaltfähigkeit**

Bei allen Beförderungen, auch bei der GHS Beförderung von A12 nach A13 wird die neue Besoldungsgruppe erst ruhegehaltfähig, wenn sie zwei volle Jahre (24 Monate) zustand und tatsächlich erhalten wurde. – Das bedeutet, dass die Lehrkräfte, die zum 1. September 2009 nach A13 befördert wurden erst bei Zuruhesetzung nach dem 1. September 2011 Ruhegehalt aus A13 und nicht aus A12 erhalten. Voraussetzung ist allerdings auch, dass die in diesen 24 Monaten Bezüge aus A13 tatsächlich bezahlt wurden (Teilzeit ist unschädlich, jeder Monat Beurlaubung ohne Bezüge zählt jedoch nicht!). Eine Zuruhesetzung zum Schuljahresende 31.07.2011 reicht für die Ruhegehaltfähigkeit nicht aus! Die Zweijahresfrist gilt entgegen der dreijährigen gesetzlichen Regelung im Beamtenversorgungsgesetz nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

**Anders sieht die Rechtslage bei bereits in A12+AZ besetzten Konrektoraten GHS mit der Anhebung nach A13 und bei bereits in A13 besetzten Rektoraten mit der Anhebung nach A13+AZ aus.**

**Hier wurden nicht die Betroffenen befördert, sondern alle Stellen (Ämter) zum 1. September 2009 im Landesbesoldungsgesetz generell angehoben.** Diese Kolleginnen und Kollegen wurden nicht befördert, sondern ihr Amt wurde durch gesetzliche Regelung höhergestuft. Sie erhalten die Versorgung aus A13 und A13+AZ sofort, bereits bei Zuruhesetzung ab 01. September 2009!

Alfred König  
GEW Landesrechtsschutzstelle